

BOBTAILCLUB DER SCHWEIZ



ZUCHTREGLEMENT ZR-BCS

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)
2	Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen
3	Durchführung und Art der Ankörung
4.1-5	Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen
5.1-10	Zuchtausschliessende Fehler
6.1-5	Zulassung zur Ankörung
7	Qualifikation
8	Einzelankörungen
9.1+2	Vorschriften bei der Wahl der Zuchtpartner
10	Ausländische Hunde
11.1-8	Allgemeine Zuchtbestimmungen
12.1-2.5	Meldepflicht des Züchters
13	Abtretung des Zuchtrechts / Aufzuchtort
14	Auswärtige Aufzucht
15.1-3	Aufzucht von Welpen durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung
16	Euthanasie nicht aufzuziehender Welpen
17	Entfernen der Afterkrallen
18.1-8	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
19	Kennzeichnung der Welpen
20.1	Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte
21	Aberkennung der Zuchttauglichkeit
22	Zuchtkontrolle
23.1-3	Gebühren und Entschädigungen
24	Einsprachen
25	Ausnahmen
26	Strafbestimmungen
27	Änderung der Zuchtbestimmungen
28	Beschlussfassung

ERGÄNZENDE ZUCHTBESTIMMUNGEN ZUM ZUCHTREGLEMENT DER SKG (ZRSKG) UND DEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AB/ZRSKG)

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Old English Sheepdogs (Bobtails) mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den BCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit angekörtten Hunden gezüchtet werden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

Zur Zucht verwendet werden dürfen Old English Sheepdogs (Bobtails) die den im Standard (FCI Standard Nr. 16, Originalsprache Englisch) festgelegten Rassekennzeichen in hohem Masse entsprechen. Zudem müssen sie gesund sein und frei von zuchtausschliessenden Fehlern und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen.

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom BCS durchgeführten Ankörung angekört werden, bevor sie decken, bzw. gedeckt werden dürfen. Dies gilt auch für importierte Old English Sheepdogs (Bobtails), mit denen im Ausland bereits gezüchtet worden ist. Ebenfalls gilt es für Deckrüden auf Deckstation in der Schweiz im Eigentum von im Ausland lebenden Personen und für Rüden und Hündinnen im Miteigentum, wenn diese in der Schweiz zur Zucht verwendet werden.

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere nachgewiesenermassen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen, den Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands im Herkunftsland genügen und der Wurf dem ZRSKG und den Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) und diesem Reglement entsprechend kontrolliert und gemeldet worden ist.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und im Besitz einer Zuchtbewilligung des BCS sein.

3. Durchführung und Art der Ankörungen

Organisation und Durchführung der Ankörungen ist Aufgabe des Zuchtwartes.

Es sind jedes Jahr wenigstens zwei Ankörungen durchzuführen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen.

Die Ankörung setzt sich zusammen aus:

Beurteilung des Verhaltens und Beurteilung des Exterieurs auf Grund des Rassestandards Nr. 16 der FCI. Beide Teile der Ankörung finden am gleichen Tag statt.

Als Richter ist ein von der SKG anerkannter und vom BCS gewählter Spezialrichter für Old English Sheepdogs (Bobtails) tätig. Er beurteilt das Verhalten in normalen Umwelt-Situationen und das Exterieur der vorgeführten Hunde. Er entscheidet über die Zuchtzulassung.

Es ist von jedem vorgeführten Hund ein Körperbericht (ausführliche Beschreibung des Exterieurs, des Verhaltens und allfälliger zuchtausschliessender Fehler sowie der Entscheid) zu erstellen, welcher vom amtierenden Richter und vom Zuchtwart oder vom beigestellten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Original des Berichts erhält der Eigentümer des Hundes. Das Doppel ist vom Zuchtsekretariat des Bobtail Club zu archivieren.

Die definitive Qualifikation („angekört“, „nicht angekört“) ist auf der Abstammungsurkunde einzutragen und vom Zuchtwart oder vom Vorstandsmitglied mit Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift zu bestätigen. ("Nicht angekört" erst nach Ablauf der Rekursfrist).

Die Zuchtzulassung der angekörnten Hunde sowie die nicht angekörnten Hunde werden der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Die Resultate der Ankörungen sind unter Angabe der HD-Befunde und DNA-Tests periodisch in den Mitteilungen des BCS zu veröffentlichen.

4. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

- 4.1 Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die frühestens im Alter von 12 Monaten radiologisch auf **Hüftgelenkdysplasie (HD)** durch die Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich untersucht sind und die nicht mehr als **HD A, B oder C** gemäss FCI-Einstufung ein- oder beidseitig aufweisen. Bei Rekurs gegen Erstgutachten wird für Obergutachten Dr. Alexander Koch, Am Alten Werk 6, D-21406 Melbeck bestimmt.
- 4.2 Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die frühestens im Alter von 12 Monaten von einem der SAVO angeschlossenen Veterinär-Ophthalmologen untersucht und für **Progressive Retinaatrophie (PRA), Entropium und Katarakt-frei** befunden sind.
- 4.3.1 Befund eines **PCD-DNA-Tests**. **Nur** homozygot gesunde oder heterozygote Träger werden zur Zucht zugelassen. Der Befund muss bei der Ankörung vorgelegt werden. Bei bereits angekörnten Hunden muss das Untersuchungsergebnis vor der nächsten Zuchtverwendung vorliegen.
Trägertiere sind gesund und können zur Zucht verwendet werden. Der Zuchtpartner muss jedoch PCD - homozygot gesund sein. Die Nachkommen sollten (allenfalls) getestet und die Welpenkäufer entsprechend informiert werden über die weitere Verwendung in der Zucht.
- 4.3.2. Befund eines **MDR1-DNA-Tests**. **Nur** homozygot gesunde oder heterozygote Träger werden zur Zucht zugelassen. Der Befund muss bei der Ankörung vorgelegt werden.
- 4.4 Die Schneidezähne müssen vollzählig sein und ein **Scheren- oder zumindest Zangengebiss** bilden, lediglich die beiden I1 des Unterkiefers dürfen davon leichtgradig abweichen. P1, P2, P3 und M3 dürfen fehlen, jedoch höchstens zwei Zähne insgesamt.
- 4.5 Bei Rüden müssen beide **Hoden** sich dauerhaft im Hodensack befinden, von normaler gleichmässiger Grösse und Konsistenz sein und sich verschieben lassen.

5. Zuchtausschliessende Fehler

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- 5.1 Hunde, die sich aggressiv gegenüber Menschen und anderen Tieren verhalten.
Hunde deren Psyche normalen Umweltsituationen nicht gewachsen ist.
- 5.2 Hunde mit Vor- oder Rückbiss und anderen Kieferanomalien.
- 5.3 Hunde mit Hüftgelenkdysplasie Grad D und E (s. auch 4.1 dieser Zuchtbestimmungen)
- 5.4 Hunde mit Progressiver Retinaatrophie (PRA), Entropium, Katarakt

- 5.5 Hunde, die homozygot betroffen von PCD sind
- 5.6 Hunde, die homozygot betroffen von MDR 1 sind
- 5.7 Hunde, die von einer Erbkrankheit von klinischer Relevanz betroffen sind
- 5.8 Hunde mit fehlenden Zähnen (Ausnahme siehe Art. 4.4 dieser Zuchtbestimmungen)
- 5.9 Hunde mit durchgehendem weissen Streifen oder weissen Flecken grösser als insgesamt 25 cm² im Grau von Rücken und Kruppe.
- 5.10 Hunde mit angeborener Rutenanomalie (z.B. Knickrute, Wirbelverschiebung, etc.)

6. Zulassung zur Ankörung

- 6.1 Die Original-Abstammungsurkunde muss vorgelegt werden.
- 6.2 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 6.3 Folgende veterinärmedizinischen Atteste müssen vorliegen (Originale):
 - HD-Befund der Auswertungsstelle der Vetsuisse Fakultät Bern od. Zürich
 - Untersuchungsprotokoll des Veterinär-Ophthalmologen
 - Befund des PCD-DNA-Tests
 - Befund des MDR1-DNA-Tests
- 6.4 Das Haarkleid muss beurteilt werden können. Es darf nicht geschoren, verfilzt oder ungebührlich verschmutzt sein.
- 6.5 Läufige Hündinnen dürfen nur nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt werden.

7. Qualifikation

Old English Sheepdogs (Bobtails), die die in Art. 2 und 4 genannten Anforderungen erfüllen, werden als „angekört“ qualifiziert.

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, aber frei sind von zuchtausschliessenden Fehlern, sind „zurückgestellt“ und dürfen frühestens nach sechs Monaten bei der nächsten ordentlichen Ankörung zum zweiten Mal vorgestellt werden.

Hunde mit zuchtausschliessenden Fehlern und Hunde, die beim zweiten Vorführen an einer Ankörung die Anforderungen nicht erfüllen, sind „nicht angekört“.

8. Einzelankörungen

Ausnahmsweise kann der Vorstand Einzelankörungen bewilligen. Gesuche müssen zumindest zwei Wochen vor der vorgesehenen Zuchtverwendung schriftlich an den Zuchtwart gerichtet werden.

Einzelankörungen sind gleich wie ordentliche Ankörungen durchzuführen. Erhöhte Kosten zu Lasten des Antragstellers.

9. Vorschriften bei der Wahl der Zuchtpartner

- 9.1 Für Paarungen von in der Schweiz stehenden Hunden gilt:
 - 9.1.1 Zumindest ein Zuchtpartner muss HD-frei, bzw. mit HD A oder B gemäss FCI-Einstufung beurteilt sein.
 - 9.1.2 Zumindest ein Zuchtpartner muss ein vollständiges Gebiss aufweisen.
 - 9.1.3 Bei Paarungen mit einem PCD-Träger muss der Zuchtpartner PCD homozygot gesund sein (s. auch Art. 4.3 dieser Zuchtbestimmungen).
 - 9.1.4 Bei Paarungen mit einem MDR1 – Träger muss der Zuchtpartner MDR1 – homozygot frei sein.
- 9.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den BCS zu vergewissern.

10. Ausländische Hunde

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und gegebenenfalls den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land bestehenden Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverband erfüllt sind.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankorungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden. Für Deckrüden auf Deckstation oder Hunde im Miteigentum gelten besondere Bestimmungen (s. auch unter Art. 2 dieser Zuchtbestimmungen).

11. Allgemeine Zuchtbestimmungen

- 11.1 Angekörte Rüden dürfen bis zum Lebensende zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen nach vollendetem 2. Lebensjahr bis zum vollendetem 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) gedeckt werden.
- 11.1 Mit einer Hündin dürfen in 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, massgebend ist dabei das Wurfdatum, jedoch nur 5 Würfe im Maximum. Dabei gilt jede Geburt als Wurf, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht (ZRSKG Art. 3.4.5).
- 11.3 In einem Wurf sollen alle gesunden Welpen aufgezogen werden (s. auch Art. 15 dieser Zuchtbestimmungen und ZRSKG 3.4.6).
- 11.4 Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendetem 9. Lebenswoche abgegeben werden.
- 11.5 Die Welpen müssen vom Züchter regelmässig entwurmt werden und sind vor der Abgabe zu impfen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose) und mit Mikrochip kennzeichnen zu lassen. (ZRSKG Art. 3.4.7)
- 11.6 Die zum Welpen gehörende, vom Züchter unterzeichnete Abstammungsurkunde und der Impfausweis, sowie die Mikrochip Registrationsunterlagen sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben. (ZRSKG Art. 3.4.7)
- 11.7 Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder einem gleichwertigen Inhalt) abzugeben (ZRSKG Art. 3.4.8).
- 11.8 Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch oder Ähnliches gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte in der Schweiz Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen (ZRSKG Art. 2.2 d).

12. Meldepflicht des Züchters

- 12.1 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllten Formulare der SKG „**Wurfmeldung**“ und der Deckbescheinigung, die Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin sowie alle übrigen erforderlichen Unterlagen (z.B. homologierte Ausstellungstitel oder Belege der Gesundheitsangaben) **spätestens in der 4. Woche** ab Wurfdatum dem Zuchtwart zur Überprüfung zuzustellen, der sie spätestens in der 5. Woche an die Stammbuchverwaltung weiterleitet. Bei fehlerhafter oder verspäteter Wurfmeldung erhebt die STV Verzögerungsgebühren. Diese gehen zu Lasten des Züchters. (AB/ZRSKG Art. 6.2 a + c)
Namensgebung: höchstens 25 Zeichen (inkl. Leerschläge) s. auch AB/ZRSKG Art 6.4.

12.2 Dem Zuchtwart ist **schriftlich** zu melden:

- 12.2.1 jeder **Deckakt** innert 10 Tagen (offizielles Formular der SKG „Deckbescheinigung“ (Kopie)
- 12.2.2 jede **Geburt** innert 3 Tagen
- 12.2.3 jede **Fehl- oder Totgeburt** innert 3 Tagen
- 12.2.4 Totgeburten ab dem 50. Tag werden in die Abstammungsurkunde der Hündin eingetragen (ZRSKG Art. 3.4.5)
- 12.2.5 jede ausbleibende Geburt innert 10 Tagen nach dem errechneten Geburtstermin

13. Abtretung des Zuchtrechts

Das Zuchtrecht kann abgetreten werden, für Hündinnen jedoch nur an eine Person die Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens ist. (ZRSKG Art. 3.4.1).

Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte gebracht werden und hat dort mind. bis zur Wurfabnahme in der 9. Lebenswoche der Welpen zu bleiben.

Im Übrigen gilt ZRSKG Art.3.4.2a-f.

14. Auswärtige Aufzucht

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Vorstand des BCS ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfs ganz- oder zeitweilig in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen, wenn die Zuchtstätte den Minimalbedingungen dieses Zuchtreglements entspricht. Das Gesuch muss dem Vorstand des BCS vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden. Zusätzlich erfolgt eine Zuchtstättenvorkontrolle (ZRSKG Art. 3.4.2). Die Unterlagen sind mit den Wurfmeldepapieren an die SKG einzureichen
Die Bewilligung wird pro Hündin nur einmal erteilt.

15. Aufzucht von Welpen durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung

Bei der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Züchter nötigenfalls geeignete Welpennahrung zufüttern.

- 15.1 Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Haltungsbedingungen aufgezogen werden.
- 15.2 Im Besonderen ist die Gewichtszunahme der Welpen sowie die tägliche Kontrolle derselben vom Züchter zu kontrollieren und zu protokollieren.
- 15.3 Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die alleine einen Wurf mit mehr als acht Welpen aufgezogen haben, frühestens 12 Monate nach der erfolgten Geburt erneut gedeckt werden.

16. Euthanasie nicht aufzuziehender Welpen
(ZRSKG Art. 3.4.6)

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

17. Entfernen der Afterkrallen

Das Entfernen allfälliger Afterkrallen an den Hinterläufen muss in den ersten 4 Tagen durch einen Tierarzt tierschutzgerecht erfolgen.

18. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
(ZRSKG Art 3.5)

- 18.1 Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.
- 18.2 Jeder Wurf bestehend aus Welpen und Mutterhündin ist vor der Abgabe durch den Zuchtwart oder einen von diesem Beauftragten in der Zuchtstätte zu kontrollieren. Bei Züchtern, welche von der SKG kontrolliert werden (Inhaber des Goldenen Gütezeichens der SKG) muss nur 1 Wurf pro Jahr kontrolliert werden.
- 18.3. Der Zuchtwart kann Vorstandsmitglieder und weitere Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung mit der Durchführung der Kontrollen betrauen. Letztere sind gründlich zu instruieren.
- 18.4 Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zur Zuchtstätte zu gewähren.
- 18.5 Über die Durchführung der Kontrolle und die Resultate derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte zu unterzeichnen ist. Eine Kopie wird vom Zuchtsekretariat archiviert.
- 18.6 Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss ZRSKG Art. 3.5.5 zu veranlassen.
- 18.7 Nötigenfalls kann beim AAZ (Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG) eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden. (ZRSKG Art. 3.5.4)
- 18.8 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart oder einem vom Zuchtwart Beauftragten kontrollieren lassen. Dies gilt auch bei Verlegung der Zuchtstätte. (ZRSKG Art. 3.5.1)
Eine Kopie des „Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle“ ist den ersten Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.

19. Kennzeichnung der Welpen

Alle Welpen müssen durch Implantat eines Mikrochips dauerhaft gekennzeichnet werden. Mikrochips müssen durch einen Tierarzt implantiert werden. Die Ahnentafel muss vom Tierarzt oder vom Züchter mit der Mikrochip Nummer gekennzeichnet werden. Welpen, die in der Schweiz bleiben, müssen baldmöglichst unter dem Namen des Besitzers bei AMICUS registriert werden.

20. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich ist.

Jede Zuchtstätte muss über einen Innenraum und einen Auslauf verfügen, die sich im Sicht- und Hörbereich der Wohnung des Züchters befinden.

20.1 Mindestanforderungen für Unterkunft und Auslauf pro Wurf (ZRSKG Art. 3.4.3)

Für den **Innenraum:**

Grösse: 12 m²
kein Stein- oder Betonboden
bei Bedarf heizbar,
Unterkunft und Wurflager müssen trocken,
vor Zugluft geschützt, ausreichend isoliert,
gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und
genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten,
Wurflager od. Wurfkiste genügend gross mit geeigneter Unterlage,
Rückzugsmöglichkeit für die Mutterhündin

Für den **Auslauf:**

Grösse: 50 m²
zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund (Kies, Sand, Gras, usw.)
windgeschützter, überdachter, isolierter Liegeplatz oder
direkten, permanenten Zugang zum Innenraum,
nicht dauernd am Schatten,
keine Verletzungsgefahr,
Umzäunung stabil, verletzungs- und ausbruchsicher,
Abwechslungsreichtum und Beschäftigungsmöglichkeiten

21. Aberkennung der Zuchttauglichkeit

Wird nachweislich festgestellt, dass ein Zuchttier an einem erblichen Leiden von klinischer Relevanz erkrankt ist oder wiederholt zuchtausschliessende Fehler (Exterieur oder Verhalten) oder Krankheiten von klinischer Relevanz vererbt, kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes die Konsultation von Fachleuten, bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder Nachkommen von denselben anordnen, um die Zuchttauglichkeit zu überprüfen und nach Anhören des Eigentümers des Hundes abzuerkennen. Ein solcher Beschluss ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief und der Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich mitzuteilen. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

22. Zuchtkontrolle

Der Zuchtwart führt das Zuchtsekretariat, organisiert und führt Ankörungen und Wurfkontrollen durch. Er führt eine Kartei aller an Ankörungen vorgeführten Hunde, und orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG über die zur Zucht zugelassenen, nicht zur Zucht zugelassenen und abgekörnten Hunde mittels vorgeschriebener Formulare („Zuchtbewilligung“). Er archiviert die Körperberichte und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen. Diese Berichte können auf begründetes Verlangen von Clubmitgliedern (im Einverständnis des Besitzers) eingesehen werden.

23. Gebühren und Entschädigungen

23.1 Es werden **Gebühren** erhoben für:

23.1.1 Ankörung

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

23.1.2 **Wurf- und Zuchtstättenkontrolle**, Kontrolle der Wurfpapiere

23.1.3 **Zuchtstätten-Vorkontrolle** bei Neuzüchtern und bei einem Umzug.

Für Nichtmitglieder des BCS gelten die doppelten Gebühren.

23.2 Es werden **Entschädigungen** ausgerichtet für:

23.2.1 Tätigkeit als Richter, Vorstandsmitglied, Sekretär oder Ringhelfer an Ankörungen

23.2.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

23.3 Die Gebühren und Entschädigungen werden von der GV des BCS festgelegt. Die Entschädigungen sollen zumindest die Unkosten der Funktionäre decken.

24. Einsprachen

Gegen Entscheide, die die Zuchttauglichkeit eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Clubvorstand innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Gleichzeitig ist eine Kautions von Fr. 100.— zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei Einsprachen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal in den strittigen Punkten durch einen anderen Richter beurteilt. Das Ergebnis der Neuurteilung ist endgültig. Allfällige Kosten einer erneuten Prüfung trägt in jedem Fall der Rekurrent.

Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes gemäss ZRSKG Art. 4.7 das Recht zu, innert 30 Tagen beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren.

25. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

26. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese ergänzenden Zuchtbestimmungen und gegen das ZRSKG und die AB/ZRSKG werden gemäss AB/ZRSKG Art. 8 auf Antrag des Vorstandes des Bobtail Club durch den ZV der SKG geahndet.

27. Änderung der Zuchtbestimmungen

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich bis 30. November an den Vorstand des BCS zu richten, welcher sie zur Beschlussfassung der nächsten Generalversammlung unterbreitet. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Organen der SKG in Kraft.

28. Beschlussfassung

Die vorliegenden ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung 2017 beraten und genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den ZV der SKG frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

Genehmigt an der Generalversammlung des Bobtail Club der Schweiz, 18. Februar 2017

BOBTAIL CLUB DER SCHWEIZ

Dr. Urs Müller, Präsident

Ursula Wirth, Zuchtwartin

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG anlässlich der Sitzung vom 10. Januar 2018

Beer Hansueli, Präsident

Dr. med. vet. Jaussi Yvonne, Präsidentin AAZ